

Code of Conduct

für Lieferanten der Eickhoff-Gruppe

Integrität, soziale und ökologische Verantwortung zählen zu den zentralen Unternehmenswerten der Eickhoff-Gruppe und sind die Grundlage für unsere nachhaltige Geschäftstätigkeit.

Weitere Grundlagen für unser geschäftliches Handeln sind das Bekenntnis zu den geltenden Gesetzen und zu allgemeinen sozialen und ethischen Grundsätzen, die Erklärung der Menschenrechte, die Global Compact Initiative, sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen.

Während der Geschäftsbeziehung, aber auch über diese hinaus, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese, wie wir selbst, die folgenden Grundsätze berücksichtigen und anwenden:

1. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften

Eickhoff-Lieferanten halten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften ein. Dies gilt auch für solche Länder, aus denen Eickhoff-Lieferanten Waren oder Dienstleistungen beziehen.

2. Menschenrechte und Antidiskriminierung

Eickhoff-Lieferanten respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Sie verpflichten sich, Diskriminierung jeglicher Form entgegenzutreten. Eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten aufgrund Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht und sexueller Orientierung, Alter, Behinderung oder Krankheit darf nicht erfolgen.

3. Arbeitsstandards

3.1 Verbot von Zwangsarbeit

Eickhoff-Lieferanten lassen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit zu. Kein Beschäftigter von Eickhoff-Lieferanten darf durch Gewalt und Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden. Sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen werden durch die Beschäftigten freiwillig erbracht. Den Beschäftigten steht frei, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen zu kündigen.

3.2 Verbot von Kinderarbeit

Eickhoff-Lieferanten setzen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit ein. Die Sicherheit und Gesundheit von Kindern darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Eickhoff-Lieferanten tolerieren in keiner Weise Kinderarbeit in ihren Unternehmen und den eigenen Lieferketten gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

3.3 Respektvoller Umgang

Eickhoff-Lieferanten müssen alle Beschäftigten gleich und ohne Vorurteile behandeln. Inakzeptable Behandlung von Beschäftigten in Form von seelischer Grausamkeit oder sexueller, psychischer, oder verbaler Belästigung oder Diskriminierung jeglicher Art darf in keinem Fall toleriert werden.

3.4 Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Eickhoff-Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Löhne und Sozialleistungen für ihre Beschäftigten und Subunternehmer den in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzen und Mindestlöhnen sowie Branchenstandards entsprechen.

Die täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten, die durch die geltenden Gesetze und Vorschriften an den Produktions- oder Dienstleistungsstandorten festgelegt sind, müssen eingehalten werden.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Eickhoff-Lieferanten müssen sicherstellen, dass sich Beschäftigte offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile zu befürchten. Das an den Produktions- oder Dienstleistungsstandorten geltende Recht der Beschäftigten sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen, oder sich in eine solche wählen zu lassen, muss respektiert werden.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Eickhoff-Lieferanten gewährleisten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der an den Produktions- oder Dienstleistungsstandorten geltenden Gesetze und Bestimmungen.

Eickhoff-Lieferanten überprüfen wiederkehrend die bisher erreichten Standards und identifizieren durch ein aktives Risikomanagement Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten.

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz müssen ständig weiterentwickelt werden. Die Arbeitsbedingungen- und Prozesse sind grundsätzlich so zu gestalten, dass alle Beschäftigten ihre Tätigkeit sicher und ohne Gefährdung der Gesundheit ausüben können.

5. Umweltschutz

Eickhoff-Lieferanten verpflichten sich dem Ziel des Umweltschutzes, und gewährleisten die Einhaltung der an den Produktions- oder Dienstleistungsstandorten geltenden Normen, Vorschriften und Gesetze zum Schutz der Umwelt.

Eickhoff-Lieferanten verpflichten sich Umweltbelastungen durch umweltschädliche Substanzen, Abfälle und Abwässer, Luftverschmutzungen und nicht sachgerechte Entsorgung von Stoffen und Materialien zu minimieren. Es sollen energieeffiziente, umwelt- und ressourcenschonende Produktions- oder Dienstleistungsprozesse etabliert werden, um den Umweltschutz nachhaltig und fortwährend zu verbessern. Umweltbewusstes Handeln der Beschäftigten muss unterstützt und gefördert werden.

6. Datenschutz

Eickhoff-Lieferanten müssen die von Mitarbeitern und Geschäftspartnern überlassenen Daten vertrauensvoll und sicher behandeln. Die Verwendung personenbezogener Daten, deren Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Löschung muss den Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetzen sowie den rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes und den internationalen Richtlinien entsprechen.

7. Integrität im Geschäftsleben

7.1 Interessenkonflikte und Korruption

Eickhoff-Lieferanten entscheiden ausschließlich auf sachlicher Basis, und lassen sich nicht von persönlichen Interessen leiten oder beeinflussen.

Bestechung und Korruption werden nicht akzeptiert. Bei allen Geschäftsaktivitäten sichern Eickhoff-Lieferanten ein Höchstmaß an Integrität zu.

7.2 Fairer Wettbewerb

Eickhoff-Lieferanten achten den fairen Wettbewerb. Sie halten die nationalen und internationalen Gesetze ein, und beachten insbesondere die Kartellgesetze, die den fairen Wettbewerb schützen und fördern. Jegliche Absprachen mit Wettbewerbern und Handlungen, die den freien Markt behindern, sind untersagt.

7.3 Geldwäsche

Eickhoff-Lieferanten befolgen alle nationalen und internationalen Gesetze, die Geldwäsche oder illegale oder rechtswidrige Finanztransaktionen verbieten.

7.4 Exportgeschäfte

Eickhoff-Lieferanten sind verpflichtet, die gesetzlichen Exportkontrollen, Ausfuhr- und Handelssanktionen sowie die nationalen und internationalen Zollbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

7.5 Geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse

Eickhoff-Lieferanten wahren und respektieren die Rechte an geistigem Eigentum Dritter. Eickhoff-Lieferanten sind verpflichtet die Patente, Urheber- und Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und persönlichen Daten der Geschäftspartner angemessen zu schützen. Grundsätzlich dürfen keine vertraulichen Informationen aus den Geschäftsprozessen ohne schriftliche Zustimmung des Know How- oder Rechteinhabers offengelegt oder auf sonstige Weise verfügbar gemacht werden.

8. Schlussbestimmungen

Eickhoff-Lieferanten sind in diesem Rahmen aufgefordert, die Grundsätze dieses Code of Conduct nicht nur in den eigenen Unternehmen zu befolgen, sondern auch bei ihren Lieferanten zu vermitteln, und die Einhaltung der Inhalte bestmöglich zu fördern und zu begleiten.

Eickhoff behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Code of Conduct beim Eickhoff-Lieferanten vor Ort, nach vorheriger Ankündigung zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, selbst oder durch unabhängige Experten zu prüfen.

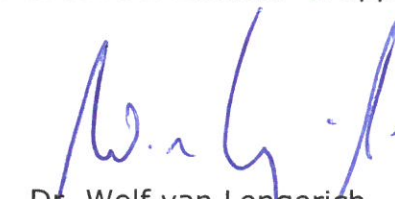
Wenn Sie **Hinweise auf Regelverstöße** zu diesem Code of Conduct haben, wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: compliance@eickhoff-bochum.de

Die englische Version des Code of Conduct für Lieferanten der Eickhoff-Gruppe ist abrufbar unter: <http://www.eickhoff.de/int/en.html>

Dieser Code of Conduct ist für sämtliche Gesellschaften der Eickhoff-Gruppe gültig.



Dr. Ulf Achenbach
CEO der Eickhoff-Gruppe



Dr. Wolf van Lengerich
CFO der Eickhoff-Gruppe